

STAGE - CREW

EVENT PERSONAL SERVICE

Gotenstrasse 1 D – 65929 Frankfurt/Main

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Personalservice

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen von Stage-Crew beschränken sich auf den vereinbarten und von beiden Seiten unterzeichneten Auftrag (bei Neukunden) oder den mündlich vereinbarten Auftrag (bei Dauerkunden) Zusätzliche Leistungen können nur nach Absprache mit der Geschäftsleitung oder vor Ort mit dem Crew-Chef, als Firmenvertreter vor Ort, vereinbart werden. Stage-Crew behält sich in diesen Fällen vor, dem Auftraggeber die Zusatzleistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stage-Crew vorab die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitraum ermöglichen. Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne & Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Pläne über Flucht und Rettungswege, Bühnen- Beschallungs- und Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten. Sofern sich vor oder während der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die dem Vertreter von Stage-Crew zur Verfügung gestellten Informationen unzureichend oder rechtswidrig sind, wird der Auftraggeber darüber informiert. Hierzu wird auch auf §1 Punkt 8 dieser AGB hingewiesen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft (BG) vorgeschriebene Arbeitskoordination (gem. §6 BGV-A1 2) durchzuführen. Für Schäden die darauf beruhen, dass der Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haftet Stage-Crew nicht.
4. Das gebuchte Personal wird vom Auftraggeber nur zu dem vereinbarten Zweck eingesetzt und nicht anderen Firmen weitervermittelt oder überlassen.
5. Der Auftraggeber hat Gebäude, Räume, Freiflächen, Vorrichtungen und Gerätschaften, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, so bereitzustellen oder zu beschaffen, dass das eingesetzte Personal gegen Gefahr und Gesundheitsschäden geschützt ist.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stage-Crew und das vor Ort eingesetzte Personal am Einsatzort, über besondere Gefahren und Risiken der durchzuführenden Arbeiten an diesem Einsatzort, vorab zu informieren.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das gebuchte Personal vor dem Arbeitseinsatz über Art und Umfang der zu leistenden Arbeiten und den Umgang mit dem eingesetzten Material zu informieren.
8. Das eingesetzte Personal hat das Recht, bei rechtlichen, moralischen oder sicherheitsrelevanten Bedenken die Arbeit zu verweigern oder einzustellen und die Geschäftsleitung umgehend darüber zu informieren.
9. Dem eingesetzten Personal müssen sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt werden, welche für die gesamte Dauer der Einsätze jederzeit zugänglich sind.
10. Bei Arbeiten im Freien (Openair) und oder bei Dunkelheit ist der Auftraggeber verpflichtet für eine ausreichende Sicherungs- und Beleuchtungsanlagen zu sorgen. Bei Unwettern oder Dauerregen kann Stage-Crew die Arbeiten vorübergehend einstellen, sofern der Auftraggeber keine sicheren, trockenen und beheizten Unterstellmöglichkeiten für das eingesetzte Personal bereitstellt. Wetterbedingte Unterbrechungen werden als Arbeitszeit angesehen und durchgezahlt.
11. Bei Einsätzen von mehr als 6 Stunden wird vom Auftraggeber eine ausreichende Verpflegung für das eingesetzte Personal gestellt (Catering), oder Stage-Crew berechnet, wenn nicht anders vereinbart, € 15,00 pro Tag/ Person .
12. Anfahrt und Übernachtungskosten trägt, wenn notwendig und nicht anders vereinbart, der Auftraggeber. Alle vor Ort zusätzlich anfallenden Kosten, wie z.B. Taxifahrten, Parkgebühren, Auslagen für Besorgungen oder zur Ausführung der Arbeiten entstehenden sonstigen Kosten und Auslagen sind umgehend mit dem Personal abzurechnen.
13. Das eingesetzte Personal ist überwiegend selbstständig Gewerbetreibend und damit eigenverantwortlich tätig. Sie haben mit Stage-Crew eine Vereinbarung über die auszuführenden Tätigkeiten abgeschlossen und stellen diese Stage-Crew in Rechnung. Alle nicht selbstständig Gewerbetreibenden sind als Mitarbeiter von Stage-Crew gemeldet und versichert.
14. Der Auftraggeber verpflichtet sich in der Folgezeit von 12 Monaten, weder mittel- noch unmittelbar, das durch Stage-Crew zur Verfügung gestellte Personal zu beschäftigen oder zu vermitteln. Sollte es doch dazu kommen, zahlt der Auftraggeber pro beschäftigte Person eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen des aktuellen Tarifs.

2. Haftung

1. Für Schäden und Verluste, welche durch Dritte oder Diebstahl verursacht werden, übernimmt Stage-Crew keine Haftung.
2. Für Schäden die durch das eingesetzte, selbstständig Gewerbetreibende Personal verursacht werden, übernimmt Stage-Crew keine Haftung. Solche Schäden sind umgehend bei dem Verursacher und dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen.
3. Schäden durch Mitarbeiter von Stage-Crew werden durch eine Betriebshaftpflichtversicherung reguliert.
4. Für fehlendes Personal kann Stage-Crew nicht haftbar gemacht werden.

3. Rücktritt vom Auftrag

1. Wird der Auftrag vom Auftraggeber zurückgezogen, muss dies schriftlich erfolgen. Alle bis dahin entstandenen Kosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
2. Wird der Auftrag mit einer Frist von weniger als 48 Stunden vor Auftragsdurchführung zurückgezogen oder im Umfang reduziert, wird der gesamte, vereinbarte Auftragswert in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart ist, sind die Rechnungen von Stage-Crew ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug (§286 BGB).

5. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Befreiung von der Schriftform durch mündliche Vereinbarung ist unwirksam.
2. Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich und wirtschaftlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Stage-Crew und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von Stage-Crew. Ist der Kunde Kaufmann, eine Privatperson mit alleinigem Wohnsitz im Ausland oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Sitz von Stage-Crew ausschließlicher Gerichtsstand.

AGB Stage-Crew

Stand: 26.11.2008